

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Per e-mail

Wien, am 14.05.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.5.12.2/0163-
PR/1/2007

Betrifft: Dienstrechtsnovelle 2007

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage eine Stellungnahme an das Bundeskanzleramt zur Dienstrechtsnovelle 2007 zu übermitteln.

Für den Bundesminister

Mag.^a Schäfer

Beilage

Elektronisch gefertigt





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Bundeskanzleramt, Abt. III 1

per e-mail

Wien, am 14.05.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.5.12.2/0163-
PR/1/2007**Dienstrechts-Novelle 2007; Begutachtungsverfahren**

Das Präsidium des Bundesministeriums- für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zur Dienstrechtsnovelle 2007 folgende

Stellungnahme

abzugeben:

1. Zu § 75 Abs. 2 BDG, § 29b Abs. 2 VBG und § 58 Abs. 2 LDG 1984:

Mit dieser Bestimmung sollen LehrerInnen welche zu RektorInnen und VizerektorInnen an eine Hochschule bestellt werden, automatisch karenziert werden. Damit wird aber auch ausgeschlossen, dass sie an einer Schule weiterhin unterrichten, bzw. müssten sie einen zweiten Dienstvertrag (unter Umständen zum gleichen Dienstgeber im Falle des Bundes) eingehen. Das ho. Ressort spricht sich dafür aus, dass die LehrerInnen nicht zwangsweise karenziert werden, sondern dass ihnen und dem Dienstgeber eine Wahlfreiheit bleibt. Dies wäre bei der Beibehaltung der jetzigen Regelung der Fall. Für die zeitabhängigen Rechte ist kein Nachteil zu erwarten, da die Funktionsperiode des Rektors ebenfalls 5 Jahre beträgt und diese angerechnet werden können.



2. Es wird vorgeschlagen, das diskriminierende Wort „Schulunfähigkeit“ ebenfalls im LLDG mit der folgenden vorgeschlagenen Wendung zu ersetzen. Es darf ersucht werden, folgenden Text in den Entwurf aufzunehmen:

Zu Art. 15: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Z. x. § 65 c Abs. 2 Z 2 lautet:

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.“

Eine Abschrift der Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister

Mag.^a Schäfer

Elektronisch gefertigt